



Reglement Absenzwesen

Genehmigt von der Primarschulbehörde Lommis am 14.12.2020.

1. Grundlagen

Dieses Reglement gilt ab dem 01.01.2020 für die Primarschulgemeinde Lommis.

Grundlage ist das Gesetz über die Volksschule (Stand:01.08.2016). Für das Absenzenwesen sind insbesondere § 23 Pflichtverletzungen und § 46 Schulabsenzen massgebend.

2. Schulabsenzen

Als Schulabsenz gilt grundsätzlich jedes Fernbleiben vom obligatorischen Unterricht und den frei gewählten Fächern. Dazu gehören neben den Unterrichtsstunden auch Exkursionen, Schulreisen, Projekte, Lager und Klassenverlegungen.

3. Entschuldigte Absenzen

3.1 Ordentliche Absenzen

Schulabsenzen gelten nur als entschuldigt, wenn sie aus wichtigen Gründen erfolgen (§ 46 Gesetz über die Volksschule).

Als wichtige Gründe gelten:

- Krankheiten, Unfälle oder Teilnahme an familiären Fest- oder Traueranlässen und Notsituationen im engsten Familienkreis.
- Arzt- und Zahnarztbesuche.
- Diese erfolgen in der Regel in der unterrichtsfreien Zeit. Ausnahmen bilden spezielle medizinische und zahntechnische Behandlungen sowie Notfälle.
- Die aktive Teilnahme an bedeutenden kulturellen und sportlichen Veranstaltungen.

3.2 Zuständige Stellen für Absenzgesuche:

Absenzgesuche für die Dauer von bis zu einem halben Tag sind an die Klassenlehrperson zu richten. Sie ist für die Bewilligung zuständig. Ausnahme: Für Absenzgesuche vor oder nach den Ferien ist die Schulleitung zuständig.

Absenzgesuche für die Dauer von mehr als einem halben Tag sind schriftlich und frühzeitig, mindestens zwei Wochen im Voraus, an die Schulleitung zu richten. Die Beantwortung erfolgt ebenfalls in schriftlicher Form.



3.3 Jokertage

Pro Schuljahr können zwei Jokertage bezogen werden.

Es ist Pflicht der Erziehungsberechtigten, die Klassenlehrperson spätestens drei Tage im Voraus über den Bezug zu informieren.

Bei Fernbleiben eines halben Tages wird der ganze Tag als Jokertag gezählt.

Die Jokertage dürfen an aufeinanderfolgenden Tagen bezogen werden.

Das Übertragen von nicht bezogenen Jokertagen auf andere Schuljahre ist nicht möglich.

Der an Jokertagen verpasste Unterrichtsstoff muss zuhause und in eigener Verantwortung der Familie nachgearbeitet werden.

Der Bezug von Jokertagen ist am ersten und letzten Schultag sowie an den in der Jahresplanung angekündigten besonderen Schulanlässen wie Sporttage, Schulreisen und Klassenlager usw. nicht möglich. Für Urlaub während dieser Schulanlässe ist ein ordentliches Absenzgesuch zu stellen.

Für die Teilnahme an religiösen Feiertagen können Jokertage eingesetzt werden (vgl. dazu auch Anhang)

Unentschuldigte Absenzen werden von den Jokertagen abgezogen (im selben Schuljahr).

4. Ferien ausserhalb der regulären Schulferien

Gesuche für Ferien oder Ferienverlängerungen, welche die Anzahl der Jokertage übersteigen, werden nicht bewilligt. Für den Bezug von Joker- oder Ferientagen gelten die Regeln unter 3.3.

5. Umgang mit unentschuldigten Absenzen

Nach einer unentschuldigten Absenz erhalten die Erziehungsberechtigten einen Verweis. Darin werden sie darauf aufmerksam gemacht, dass im Wiederholungsfall eine Disziplinarstrafe angeordnet und/oder Strafanzeige gemäss § 23 Volksschulgesetz werden kann.

Strafanzeige

Erziehungsberechtigte welche Pflichten verletzen, die sich aus der Schulgesetzgebung ergeben, werden auf Antrag der Schulbehörde mit Busse bestraft.

6. Administration

- Fernbleiben bis zu einem halben Tag gilt als eine Absenz.
- Die entschuldigten und unentschuldigten Absenzen werden im Zeugnis eingetragen.
- Die Lehrpersonen führen die Kontrolle der Absenzen; Jokertage sind dabei eingeschlossen.
- Ab zehn Absenzen wird die Schulleitung informiert.



7. Anhang

Gesetzesartikel:

§ 23 Pflichtverletzungen

Erziehungsberechtigte, welche Pflichten verletzen, die sich aus der Schulgesetzgebung ergeben, werden auf Antrag der Schulbehörde mit Busse bestraft.

§ 46 Schulabsenzen

Schulabsenzen gelten nur als entschuldigt, wenn sie aus wichtigen Gründen erfolgen. Wichtig sind insbesondere persönliche Gründe wie Krankheiten, Unfälle oder die Teilnahme an familiären Fest- oder Traueranlässen.

Entschuldigte und unentschuldigte Absenzen werden im Zeugnis aufgeführt.

Religiöse Feiertage:

Auszug aus der Bundesverfassung

Art. 15 Bundesverfassung: Glaubens- und Gewissensfreiheit

1 Die Glaubens- und Gewissensfreiheit ist gewährleistet.

2 Jede Person hat das Recht, ihre Religion und ihre weltanschauliche Überzeugung frei zu wählen und allein oder in Gemeinschaft mit anderen zu bekennen.

Absenzenregelung bei religiösen Feiertagen in der Schule Lommis

Sofern dafür nicht Jokertage eingesetzt werden, können Schülerinnen und Schüler auf schriftliches Gesuch der Erziehungsberechtigten für die wichtigsten religiösen Feiertage ihrer Religionsgemeinschaft dispensiert werden. Der Schulstoff muss vor- oder nachgearbeitet werden; bei Aufnahmeprüfungen (Sekundar- und Mittelschulen) ist eine Dispensation nicht möglich.

Wichtige religiöse Feiertage sind beispielsweise:

Christentum: Weihnacht, Ostern (in der griechisch-orthodoxen Kirche wird Ostern in der Regel eine Woche später gefeiert als in der römisch-katholischen und reformierten Kirche), Auffahrt, Pfingsten

Islam: Fastenbrechen nach dem Ramadan und das Opferfest (Bayram)

Judentum: Pessach, Rosch Ha Schana, Jom Kippur, Sukkot

Hinduismus: Tamilisches Pongalfest, tamilisches Neujahr, Divalifest

Weitere Informationen

[Religion und Schule](#)

Broschüre des Amts für Volksschule Thurgau, Juni 2017 (www.av.tg.ch > Religion und Schule)

[Interkultureller Kalender](#)

Kalender mit den religiösen Feiertagen (www.av.tg.ch > Religion und Schule)